

Mit dem eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen der Europ Assistance (EA) sichern Sie sich durch die Zahlung einer Prämie gegen die Folgen bestimmter unvorhergesehener Ereignisse in Zusammenhang mit einer Reise ab, die für Sie mit deutlich höheren Kosten verbunden wären.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie unsere Versicherungsbedingungen möglichst schon vor dem Abschluss sorgfältig und in Ruhe durch. Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, dass Sie eine genaue Vorstellung davon haben, welche Rechte und Pflichten mit dem Versicherungsvertrag verbunden sind, wann Sie auf welche Leistungen Anspruch haben, aber auch, welche Erwartungen wir an Sie und Ihr Verhalten im Schadensfall stellen.

Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden. Wir unterscheiden dabei in den Formulierungen nicht, ob Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Versicherungsnehmer) oder als Familienmitglied mitversichert sind (versicherte Person). Bitte beachten Sie, dass sich Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wie die Zahlung der Prämie oder Änderungen am Vertrag auf den Versicherungsnehmer beziehen. Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten zusätzlich auch für versicherte Personen.

Die Versicherungsbedingungen teilen sich in Allgemeine Bestimmungen für alle Versicherungen im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen und Besondere Bestimmungen für die in den angebotenen Varianten enthaltenen einzelnen Versicherungen.

Wenn sich Allgemeine und Besondere Bestimmungen thematisch überschneiden, gelten die Besonderen Bestimmungen ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen. Widersprechen sich die beiden Teile, gehen die Besonderen Bestimmungen vor. In den Allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 1 - 22 ist beschrieben, was im eur@24 Reiseschutz enthalten ist, wer diesen abschließen und wer mitversichert werden kann. Weiterhin ist festgelegt, wie Sie die Prämie zahlen müssen, wie lange der Vertrag mit uns läuft und wann Sie oder wir diesen kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. zur Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb einer Reise oder unsere Erwartungen an Ihr Verhalten im Schadensfall enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben die abschließbaren Produktvarianten eur@24 Classic (A), eur@24 Reisekranken (B), eur@24 Premium (C) und die darin enthaltenen Versicherungen.

Einleitend finden Sie gleich zu Beginn jeder Produktvariante die Information, für welche Reiseziele diese gilt. Anschließend sind die enthaltenen Versicherungen beschrieben. Wir haben dafür eine einheitliche Gliederung gewählt:

- §1 „Welches Ereignis ist versichert“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welches Ereignis ist nicht versichert“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir“ stellt dar, welche Kosten wir bei den versicherten Ereignissen tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leisten wir Hilfe“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	S. 2 - 4
Besondere Bestimmungen eur@24 Classic	S. 5 - 8
Reiserücktrittskostenversicherung	S. 5 - 6
Reiseabbruchversicherung	S. 6 - 8
Besondere Bestimmungen eur@24 Reisekranken	S. 9 - 10
Besondere Bestimmungen eur@24 Premium	S. 11 - 12
Reisegepäckversicherung	S. 11
Premiumleistungen	S.12

Allgemeine Bestimmungen für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen

Artikel 1 Was ist im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen versichert?

- Wir bieten den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen in drei Produktvarianten an.
 - eur@24 Classic** bietet Schutz, wenn Sie eine Reise nicht antreten oder nicht wie geplant beenden können. Einzelheiten finden Sie im Teil A der Besonderen Bestimmungen.
 - eur@24 Reisekranken** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen. Einzelheiten finden Sie im Teil B der Besonderen Bestimmungen.
 - eur@24 Premium** bietet Ihnen über den Schutz von eur@24 Classic und eur@24 Reisekranken hinaus Leistungen bei Verlust oder Diebstahl Ihres privaten Reisegepäcks sowie Premiumleistungen wie die Suche und Bergung nach einem Unfall oder die Anreise und Unterbringung einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen. Einzelheiten finden Sie im Teil A, B und C der Besonderen Bestimmungen.
- Diese Produktvarianten können Sie entweder für Sie selbst als einzelne Person (Singleschutz) oder für Ihre Familie (Familienschutz) abschließen.
- eur@24 Classic und eur@24 Premium können Sie für eine bestimmte Reise (Einmaliger Schutz) oder als langfristigen Schutz unabhängig von der Anzahl der Reisen (Jahresschutz) abschließen. eur@24 Reisekranken bieten wir nur als Jahresschutz an.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

- Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten grundsätzlich alle privaten Reisen unabhängig vom Reiseziel.
- Beruflich veranlasste Reisen, hauptberufliche Außendiensttätigkeit oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- Bei eur@24 Reisekranken sind private und beruflich veranlasste Reisen versichert.

Artikel 3 Was ist im eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden in Folge von
 - länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien);
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
- Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - Dies gilt nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren oder Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Dies gilt nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen. Mit Ausnahme der eur@24 Reisekranken erlischt der Versicherungsschutz in diesem Fall nach sieben Tagen.
- Bei eur@24 Classic und eur@24 Premium haben Sie die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wenn Sie dies wahrnehmen, müssen Sie in der Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und in der Reisegepäck-Versicherung einen Teil des Schadens selber tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

Artikel 4 Gibt es Abschlussfristen für den eur@24 Reiseschutz?

- eur@24 Classic und eur@24 Premium als Einmaliger Schutz können Sie nur abschließen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Abschluss der Versicherung am Tag der Reisebuchung erfolgt.
- Wenn Sie eur@24 Classic und eur@24 Premium als Jahresschutz abschließen, gilt Versicherungsschutz in der Reiserücktrittskosten-versicherung nur, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Abschluss der Versicherung am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Artikel 5 Wer kann den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen abschließen?

Um den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen abschließen zu können, müssen Sie einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 6 Wer ist im Familienschutz mitversichert?

- Im Familienschutz sind Sie selbst und Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährt(e) (Partner) versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder und Pflegekinder von Ihnen oder Ihrem Partner, wenn diese bei Abschluss der Versicherung angegeben wurden und sie einen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 22. Geburtstag.

Artikel 7 Wie lange läuft mein Vertrag mit der EA? Wann kann ich oder die EA kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen ergibt den Zeitraum unserer vertraglichen Beziehung. Diese unterscheidet sich in Abhängigkeit Ihrer Entscheidung für einen Jahresschutz oder einen Einmaligen Reiseschutz.

- Einmaliger Reiseschutz
Der einmalige Reiseschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn und endet automatisch nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Jahresschutz
 - Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
 - Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.

Artikel 8 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ergeben den Zeitraum, in dem Sie Leistungen aus dem eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen in Anspruch nehmen können. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

1. Mit Ausnahme der in eur@24 Classic und eur@24 Premium enthaltenen Reiserücktrittskostenversicherung sind Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.
 - a) Beim Einmaligen Reiseschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende einer Reise, wenn diese nicht länger als 31 Tage dauert. Bei längeren Reisen sind auch die ersten 31 Tage nicht versichert.
 - b) Beim Jahresschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen, wenn diese nicht mehr als 56 Tage dauern. Bei längeren Reisen sind die ersten 56 Tage versichert.
 - c) Der Versicherungsschutz verlängert sich beim Einmaligen Schutz und im Jahresschutz, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen oder sie verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.
2. In der Reiserücktrittskostenversicherung ist Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.
 - a) Beim Einmaligen Reiseschutz haben Sie Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Antritt einer Reise.
 - b) Beim Jahresschutz haben Sie während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Antritt einer Reise für beliebig viele Reisen.

Artikel 9 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadensfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenskosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wir erwarten, dass Sie

1. einen Schaden möglichst vermeiden.
2. uns einen Schaden unverzüglich melden.
3. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
4. alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
5. uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten.
6. alle Belege im Original einreichen.
7. Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten

Artikel 10 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

Wenn Sie unsere Erwartungen an Ihre Mitwirkung vor und im Schadensfall nicht erfüllen oder diesen bewusst herbeiführen, kann Ihr Anspruch auf Leistung sich reduzieren oder sogar entfallen. Unsere grundsätzlichen Erwartungen sind in Artikel 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen beschrieben. Einzelheiten für die Produktvarianten finden Sie jeweils unter §3 der Besonderen Bestimmungen.

Allgemein gilt bei mangelnder Mitwirkung im Schadensfall, dass

1. wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei werden. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.

3. wir zur Leistung verpflichtet bleiben, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

Artikel 11 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?

1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt hatten.

Artikel 12 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus privaten Versicherungsverträgen oder gegenüber gesetzlichen Leistungsträgern, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. Sind Sie gesetzlich krankenversichert und es entstehen Ihnen medizinische Kosten innerhalb Europas, können Sie dazu beitragen, den Schaden zu mindern, indem Sie diese Kosten zunächst bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Krankenkassen erkennen Ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie als Versicherter die Kosten selbst einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 13 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem EA den Schaden reguliert hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

Artikel 15 Wie viel muss ich für den eur@24 Reiseschutz für Privatpersonen bezahlen?

Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen bei Antrag und Abschluss des Vertrages angezeigt und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen. Sie ist abhängig davon,

1. welchen Versicherungsschutz Sie gewählt haben.
2. ob Sie einen Einmaligen Reiseschutz oder einen Jahresschutz abschließen.
3. ob es sich um einen Singleschutz oder Familienschutz handelt.
4. bei eur@24 Classic, eur@24 Reisekranken oder eur@24 Premium, ob Sie selbst oder eine der Personen im Familienschutz älter als 64 Jahre sind.
5. bei eur@24 Classic oder eur@24 Premium, welche Summe Sie für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung absichern wollen.
6. bei eur@24 Classic oder eur@24 Premium, ob Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

Artikel 16 Bleibt meine Prämie im Jahresschutz immer gleich hoch?

Ihre Prämie für den Jahresschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine der im Familienschutz mitversicherten Personen wird während der Laufzeit des Vertrages von eur@24 Classic, eur@24 Reisekranken oder eur@24 Premium 65 Jahre alt. Damit wird für den Vertrag eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - a) Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungsbestätigung.
 - b) Nach dem Erhalt der neuen Versicherungsbestätigung können Sie Ihren Versicherungsvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer, Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 17 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei Verträgen für Einmaligen Reiseschutz ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Bei Verträgen zum Jahresschutz ist die Prämie für das erste Versicherungsjahr sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
3. Bei Verträgen zum Jahresschutz ist die Prämie für die weiteren Versicherungsjahre zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu diesem Zeitpunkt ein.
4. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zu dem vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
5. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgen.

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Bei Verträgen für einen Einmaligen Reiseschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben oder belasten die Prämie der von Ihnen angegebenen Kreditkarte. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos bzw. Ihrer Kreditkarte.
2. Bei Verträgen für einen Jahresschutz ziehen wir die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung oder Kreditkarte einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler), wenn Sie von dieser Person dazu befugt wurden.

Artikel 19 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Wenn Sie die Prämie für den Einmaligen Reiseschutz oder die Prämie für das erste Versicherungsjahr im Jahresschutz nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 1. bis 2. genannten Konsequenzen. Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto oder Ihrer Kreditkarte getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben. Sie haben ebenfalls falsche Angaben oder eine nicht ausreichende Deckung des Kontos oder der Kreditkarte eines abweichenden Beitragszahlers zu vertreten. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung

1. können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre beim Jahresschutz sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug
 - a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 21 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 22 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

A. Besondere Bestimmungen eur@24 Classic

eur@24 Classic ist eine Kombination aus Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung. Die Leistungen der eur@24 Classic gelten für alle Reisen weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

I. Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn Sie Ihre Reise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Hinflug.

1. Betroffene Personen:
 - a) Sie selbst
 - b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Ihre Enkelkinder
 - Ihre Großeltern
 - Ihre Kinder
 - Ihre Stiefkinder
 - Ihre Stiefeltern
 - Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners
 - Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
 - d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
 - e) Haben Sie einen Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.
2. Medizinische Ereignisse:
 - a) Tod
 - b) schwere Unfallverletzung
 - c) unerwartete schwere Erkrankung
 - d) Schwangerschaft
 - e) Impfunverträglichkeit
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
3. Weitere Ereignisse:
 - a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
 - b) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
 - c) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
 - d) Einberufung zu einer Wehrübung
 - e) Wiederholungstermin für eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage nach Ende der geplanten Reise
 - f) im Falle einer Klassenfahrt, der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel
4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Hinflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel) zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Ereignissen nicht antreten oder eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:
 - a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Versicherung bekannt oder vorhersehbar.
 - b) Ihnen kann der Antritt der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse:
 - a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
 - b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
 - d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
 - e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
 - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4b und 4c).

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um die Höhe des Schadens möglichst gering zu halten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
 2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - h) bei unerwarteter Einberufung zur Wehrübung eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - i) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
- Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte

- b) Zahlungsnachweis
 - c) Stornokosten-Rechnung
 - d) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts
4. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, daß Sie
- a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einreichen.
 - b) uns das Recht einräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen.
 - c) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt.
2. Wenn Sie alternativ die Reise umbuchen, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise und Gebühren für eine Umbuchung.
3. Wenn Sie Ihren Hinflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen Mehrkosten für die Hinreise bis insgesamt € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-
4. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind, als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
6. Gebühren zur Erteilung eines Visums
7. Abschussprämien bei Jagdreisen

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
2. Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
3. Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage bemühen wir uns um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
4. Wir nennen Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) und informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

II. Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden, erforderlichen Mehrkosten, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen müssen, die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder bei einer Rundreise den Anschluß an Ihre Reisegruppe verlieren, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. und 3. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Anreise zum Rückflug.

1. Betroffene Personen:
 - a) Sie selbst
 - b) Ihre nicht mitreisenden Angehörigen
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
 - Ihre Enkelkinder
 - Ihre Großeltern
 - Ihre Kinder
 - Ihre Stiefkinder
 - Ihre Stiefeltern
 - Ihre Pflegekinder oder die Ihres Ehepartners bzw. Lebenspartners
 - Ihre Eltern oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - Ihre Geschwister oder die Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten
 - c) Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreuen.
 - d) Haben nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht, erkennen wir auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Buchungsbestätigung für die Reise aufgeführt ist.
 - e) Haben Sie einen Familientarif abgeschlossen, alle mitversicherten Personen, die mit Ihnen die Reise gemeinsam antreten und deren Angehörige unabhängig von der Gesamtzahl der Reisenden.
2. Medizinische Ereignisse:
 - a) Tod
 - b) schwere Unfallverletzung
 - c) schwere Erkrankung
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
 - e) Schwangerschaft
3. Weitere Ereignisse:
 - a) Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten
 - b) Feuer oder andere Naturgewalten am Aufenthaltsort verzögern die Beendigung der Reise
 - c) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
 - d) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel
4. Zusätzlich erbringen wir Leistungen, wenn Sie Ihren Rückflug verpassen, weil Sie mit Verkehrsmitteln, die einem festen Fahrplan folgen, z.B. Bus, Bahn, aber nicht Taxi (öffentliche Verkehrsmittel), zum Flughafen anreisen und diese um mehr als zwei Stunden verspätet dort ankommen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Ereignissen abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für alle Ereignisse:
 - a) Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar
 - b) Ihnen kann die planmäßige Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden
2. Einschränkungen für bestimmte Ereignisse
 - a) Die schwere Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt
 - b) Die schwere Erkrankung ist eine Suchterkrankung
 - c) Die schwere Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen, ein Terrorakt oder ein Flugunglück
 - d) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen
 - e) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen)
 - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nummer 4)

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reiseabbruch-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um die Höhe des Schadens möglichst gering zu halten, müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungsunterlagen der Reise
 - b) bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr.2) eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise, z.B. ein Polizeiprotokoll.
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - f) bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - g) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.

Zusätzlich ist es bei medizinischen Ereignissen erforderlich, dass Sie Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.

3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Rechnung für die Reise
 - b) Rechnungen für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
4. Im Einzelfall werden wir Sie bitten, daß Sie
 - a) uns das Recht einräumen, die Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten zu überprüfen
 - b) sich durch einen von uns beauftragten Vertrauensarzt untersuchen lassen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir
 - a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - b) die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir
 - a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - b) die erforderlichen Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
3. Müssen Sie länger am Reiseort bleiben, weil Sie selbst oder eine mitreisende, unter §1 Nr. 1 genannte Person, auf Grund eines medizinischen Ereignisses (siehe §1 Nr.2) reiseunfähig werden, erstatten wir
 - a) die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - b) bis insgesamt € 1.500,- pro Reise für die weiteren versicherten Personen unabhängig von deren Anzahl für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person stationär behandelt wird
 - c) alternativ zu b) bis insgesamt € 750,- pro Reise unabhängig von der Anzahl der Personen für nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Unterkunft, sofern die reiseunfähige Person ambulant behandelt wird
4. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
5. Wenn Sie Ihren Rückflug wegen Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel verpassen, erstatten wir insgesamt pro Reise erforderliche Mehrkosten für die Rückreise bis € 1.500,- und Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis € 150,-.
6. Sind die Gesamtkosten Ihrer Reise höher als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme (Unterversicherung), verzichten wir auf unser Recht, die Zahlung anteilig zu kürzen.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten, die höher sind als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person
3. Gebühren zur Erteilung eines Visums.
4. Abschussprämien bei Jagdreisen.
5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
6. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind, als der Wert der noch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 6 Wann helfen wir?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen können Sie auch unabhängig von einem Schadensfall unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Verlust oder Diebstahl
 - a) Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und helfen bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen

ein zinsloses Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

- b) Verlieren Sie Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- c) Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung während der Reise.
2. Drohende Haft
 - a) Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.
 - b) Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu insgesamt € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten und bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie binnen drei Monaten nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
3. Änderung der geplanten Reise / akute Notlage
 - a) Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumen Sie ein solches, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten und informieren Ihnen nahestehende Personen über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
 - b) Können Sie wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
 - c) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, beraten wir Sie über Umbuchungsmöglichkeiten.
 - d) Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder sind in einer akuten Notlage, bemühen wir uns, Ihre Angehörigen oder den Arbeitgeber zu informieren.
 - e) Geraten Sie während der Reise in eine akute Notsituation und benötigen deshalb einen psychologischen Beistand, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

B. Besondere Bestimmungen für eur@24 Reisekranken

eur@24 Reisekranken ist eine Krankenversicherung für das Ausland. Sie gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden, einen Unfall erleiden oder versterben. Wir leisten ebenfalls, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten, Sie eine Fehlgeburt erleiden oder vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden (Schwangerschaftskomplikation). Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 4. beschrieben.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft.
 - a) Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - b) An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben

Bei den unter 5. beschriebenen Ereignissen bieten wir ergänzende Leistungen für das neugeborene Kind, Begleitpersonen oder die Betreuung Ihrer Kinder.

5. Ergänzende Leistungen erbringen wir bei folgenden Ereignissen:
 - a) Sie entbinden vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - b) Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - c) Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie sind ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
 - b) Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
 - c) Bereits vor Reiseantritt stand auf Grund einer ärztlichen Diagnose fest, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten ins Ausland reisen.
 - d) Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - b) Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig

3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - a) Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung
 - b) Sie entbinden nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
 - c) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten
 - d) Sie folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, ein bestimmtes Transportmittel zu meiden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reisekranken-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Behandlung durch einen Arzt. Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal, z.B. Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker, sind ebenfalls versichert, wenn diese ärztlich verordnet wurden.
 - b) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch unaufschiebbare Operationen.
Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für folgende Alternative entscheiden: Statt der Behandlungskosten zahlen wir Ihnen einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage (Krankenhaustagegeld).
 - c) Blutkonserven. Sind diese im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich, organisieren wir den Versand aus Deutschland. Wir übernehmen die Kosten der Blutkonserven und des Versands.
 - d) Arzneimittel
 - e) Verbandsmittel
 - f) Heilmittel. Dies sind Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - g) Hilfsmittel, wenn diese auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - h) Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben (alternative Medizin). Gleiches gilt, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - i) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
2. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder einem Notfallarzt (Primärtransport)
 - b) Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Verlegungstransport). Gleiches gilt für den Transport von einem Notfallarzt in ein Krankenhaus.

- c) die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson
- d) Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus oder durch einen Notfallarzt im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort
- 3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - a) Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland
 - c) die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson
 - d) die Rückholung Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland
 - e) die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, wenn diese aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen während der Reise erstmals notwendig werden, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- 4. Versterben Sie, erstatten wir die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 5. Ergänzend übernehmen wir folgende Kosten:
 - a) Bei einer Frühgeburt übernehmen wir auch die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - b) Ist Ihr Kind im Krankenhaus erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
 - c) Ist Ihr Kind ohne Betreuungsperson übernehmen wir die Kosten der Betreuung vor Ort. Weiterhin organisieren wir die Rückreise der Kinder zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Mehrkosten.
- b) alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 6 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir unterstützen Sie vor und während der Reise mit medizinischen Informationen.
 - a) Wir informieren Sie vor der Reise über empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - b) Wir informieren Sie vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in Arztpraxen oder Krankenhäusern. Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
 - c) Wir informieren Sie vor und während der Reise über im Ausland erhältliche Arzneimittel.
2. Wir unterstützen Sie mit den nachstehenden Leistungen, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - a) Wir stellen den Kontakt zwischen den behandelnden Krankenhausärzten und Ihrem Hausarzt her. Zusätzlich sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - b) Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und vorgeschlagene Therapiemaßnahmen.
 - c) Sie können bei einer psychosozialen Krisensituation mit unseren Ärzten ein telefonisches Gespräch zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung führen.
 - d) Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir unterstützen Sie grundsätzlich durch die Organisation von Leistungen auf Ihrer Reise, auch wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt. Dies gilt z.B. für einen Krankentransport, die Bestattung im Ausland oder die Überführung an den Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.

Die folgenden Kosten unter 6. und 7. erstatten wir auch, wenn kein versichertes Ereignis nach §1 vorliegt.

6. Wir unterstützen Sie, wenn Sie auf der Reise ein regelmäßig benötigtes Medikament verloren haben oder es gestohlen wurde. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Arzneimittels aus Deutschland. Auf Wunsch tragen wir auch die Kosten für das Arzneimittel, wenn Sie diese spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
7. Wir erstatten Ihnen nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale von bis zu € 25,-.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für
 - a) die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - b) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
 - c) Hypnose
 - d) Pflege oder Rehabilitation
 - e) Suche, Rettung oder Bergung
 - f) Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für
 - a) medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.

C. Besondere Bestimmungen eur@24 Premium

EUR@24 Premium ist eine Kombination aus eur@24 Classic und eur@24 Reisekranken. Es gelten die Besonderen Bestimmungen A und B.

Zusätzlich enthält eur@24 eine Reisegepäck-Versicherung und Premiumleistungen, die den Schutz der eur@24 Reisekranken erweitern. Die Reisegepäck-Versicherung und die Premiumleistungen gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

I. Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - a) alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
 - b) Sportgeräte
 - c) Geschenke
 - d) Reiseandenken
 - e) Amtliche Ausweise
 - f) Visa
2. Versicherte Ereignisse:
 - a) durch Straftat eines Dritten
 - b) bei Unfall eines Transportmittels
 - c) infolge Feuer oder Elementarereignissen
 - d) nach Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - a) Brillen und Kontaktlinsen
 - b) Hörgeräte
 - c) Prothesen
 - d) Geld und Wertpapiere
 - e) Fahrkarten
 - f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - a) Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen
 - b) Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck
 - c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
 - d) Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Reisegepäck-Versicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen
 - b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - a) Buchungunterlagen
 - b) Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - c) Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - d) bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singleschutz bis € 2.000,- im Familienschutz bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir
 - a) den Zeitwert für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - b) die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - d) amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - a) Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singleschutz) bzw. € 2.000,- (Familienschutz)
 - b) Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singleschutz) bzw. € 2.000,- (Familienschutz)
 - c) EDV-Geräte: € 500,-
 - d) Sportgeräte: € 500,- (Singleschutz) bzw. € 1.000,- (Familienschutz)
 - e) Geschenke und Andenken: € 200,- (Singleschutz) bzw. € 400,- (Familienschutz)
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Familie.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singleschutz bzw. € 4.000,- im Familienschutz
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100.-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in der Reisegepäckversicherung entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhanden gekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahe stehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.

II. Premiumleistungen

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden

§ 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen
5. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
6. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 3 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen im eur@24 Premium bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.